

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Sontheim-Niederstotzingen

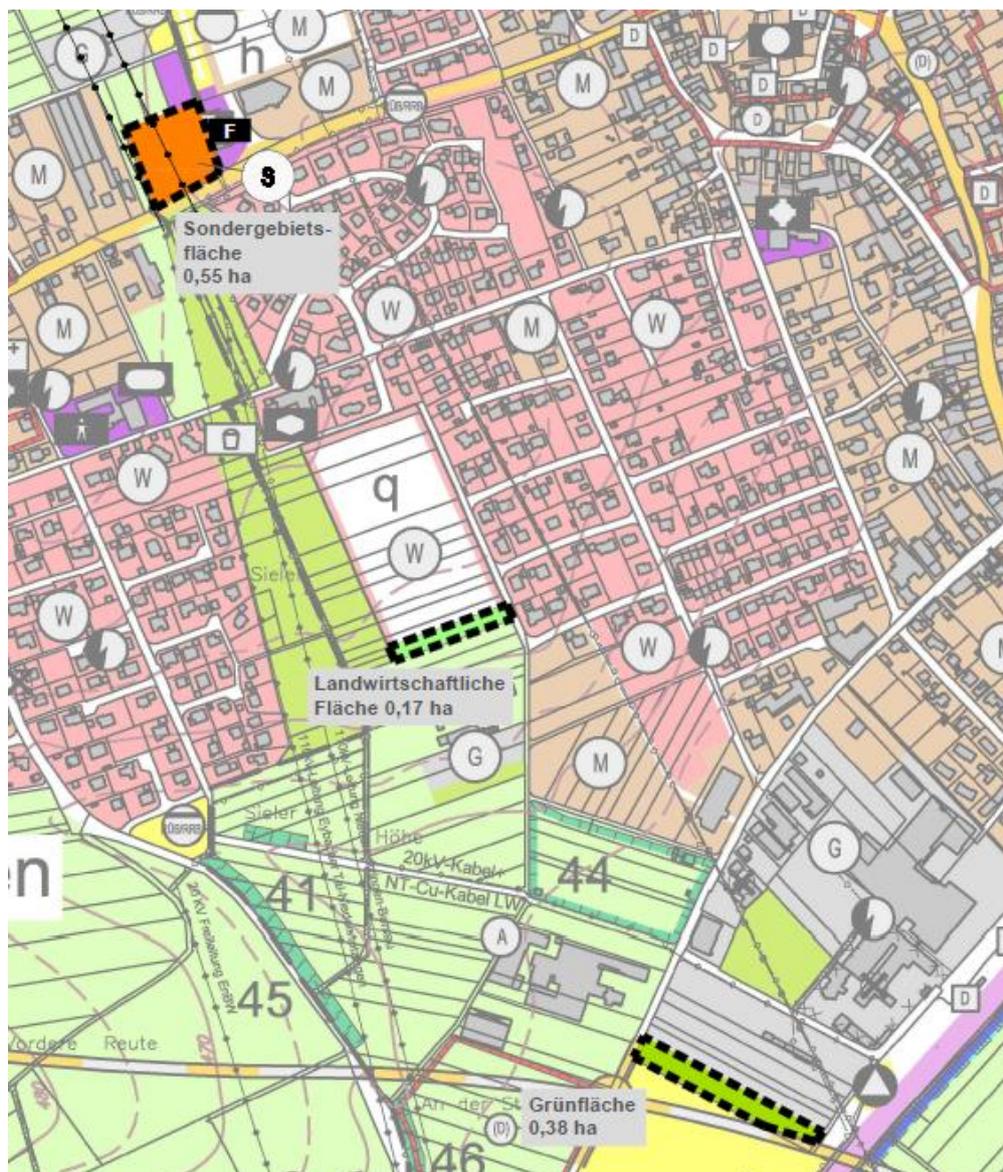
Der Gemeindeverwaltungsverband Sontheim-Niederstotzingen hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.03.2018 festgestellt. Die Genehmigung wurde durch das Landratsamt Heidenheim erteilt.

Der Beschluss sowie die Genehmigung werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung; mit den Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde; im Rathaus der Gemeinde Sontheim an der Brenz, Brenzer Straße 25, Bauamt, 89567 Sontheim an der Brenz während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberstotzingen: Flurstücke 722, 720, 719, jeweils anteilig.

Gemarkung Niederstotzingen: Flurstücke 454, 455, 341, 342.



Genordet, unmaßstäblich

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB bzw. § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Sontheim, 30.08.2018

gez.

Kraut

Verbandsvorsitzender

Bürgermeister Sontheim